

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0041-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 21. November 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nachbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. September 2014 unter der **Nr. 2497/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Strafen für Verwaltungsübertretungen im Bereich der Güterbeförderung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Kontrollen wurden von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage im Sinne des Güterbeförderungsgesetzes auf österreichischen Straßen durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie viele Verwaltungsstrafen wurden im Zeitraum von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage aufgrund der in Frage 1 abgefragten Kontrollen ausgesprochen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Delikt und Höhe der ausgesprochenen Verwaltungsstrafen)*
- *Wie viele der ausgesprochenen Verwaltungsstrafen wurden im Zeitraum von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage an EU-Frächter und drittstaatsangehörige Frächter ausgesprochen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Herkunftsland, Strafhöhe und Delikt im Sinne des Güterbeförderungsgesetzes)*

Das Güterbeförderungsgesetz enthält keine Bestimmung, die vorsieht, dass diese Daten von den Behörden gesondert zu erfassen sind, demgemäß bestehen keine diesbezüglichen Aufzeichnungen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass die Beantwortung dieser Fragen unterbleibt.

Zu Frage 4:

- *Wie hoch waren die Gesamteinnahmen der ausgesprochenen Verwaltungsstrafen im Zeitraum von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage in Bezug auf das Güterbeförderungsgesetz? (Bitte um Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach Jahren)*

Die Einnahmen aus Strafgeldern gemäß § 23 Güterbeförderungsgesetz für die Jahre 2008 bis 2014 (bis einschließlich 6.10.2014), die dem österreichischem Verkehrssicherheitsfonds zugeflossen sind, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Einnahmen aus Strafgeldern gemäß § 23 Güterbeförderungsgesetz
2008	1.721.523,48
2009	1.593.897,08
2010	1.609.951,32
2011	1.555.870,69
2012	1.581.422,70
2013	1.611.734,48
2014 (bis 6.10.2014)	1.322.061,13
Summe	10.996.460,88

Zu Frage 5:

- *Sind generell Einnahmen aus Verwaltungsstrafen nach dem Güterbeförderungsgesetz zweckgebunden?*
- *Wenn ja, wofür wurden die Einnahmen konkret verwendet?*
 - *Wenn nein, warum nicht und wofür wurden die Einnahmen konkret verwendet?*

Von den eingehobenen Strafgeldern fließen 70 % dem Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu, der sie entsprechend seines gesetzlichen Auftrages einsetzt. Die restlichen 30 % fließen den Ländern zu. Diesbezüglich enthält das Güterbeförderungsgesetz keine gesonderte Zweckwidmung, weshalb gem. § 15 VStG diese Gelder den Ländern für Zwecke der Sozialhilfe,

bestehen aber Sozialhilfverbände, dem Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde, zufließen.

Zu Frage 6:

- *Gibt es diesbezüglich einen einheitlichen Bußgeldkatalog im Sinne des Güterbeförderungsgesetzes?*

Nein.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- *Wie viele Kontrollen wurden von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage im Sinne des Kraftfahrgesetzes auf österreichischen Straßen durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie viele Verwaltungsstrafen wurden im Zeitraum von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage aufgrund der in Frage 7 abgefragten Kontrollen ausgesprochen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Delikt und Höhe der ausgesprochenen Verwaltungsstrafen)*
- *Wie viele der ausgesprochenen Verwaltungsstrafen wurden im Zeitraum von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage an EU-Frächter und drittstaatsangehörige Frächter ausgesprochen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Herkunftsland, Strafhöhe und Delikt im Sinne des Kraftfahrgesetzes)*
- *Wie hoch waren die Gesamteinnahmen der ausgesprochenen Verwaltungsstrafen im Zeitraum von 01.10.2008 bis zum Einlagen dieser Anfrage in Bezug auf das Kraftfahrgesetz? (Bitte um Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach Jahren)*

Diesbezüglich liegen mir keine Zahlen vor.

Zu Frage 11:

- *Sind generell Einnahmen aus Verwaltungsstrafen nach dem Kraftfahrgesetz zweckgebunden?*
 - *Wenn ja, wofür wurden die Einnahmen konkret verwendet?*
 - *Wenn nein, warum nicht und wofür wurden die Einnahmen konkret verwendet?*

Im Kraftfahrgesetz (KFG) ist keine Zweckwidmung der eingehobenen Strafgeelder vorgesehen. Daher fließen diese gemäß der allgemeinen Vorgabe des § 15 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) dem Land für Zwecke der Sozialhilfe, bestehen aber Sozialhilfverbände dem Sozialhilfeverband zu, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Kontrollen wurden von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage im Sinne des Bundesstraßenmautgesetzes auf österreichischen Straßen durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Da Mautkontrollen einerseits durch Organe der öffentlichen Aufsicht (Mautaufsichtsorgane und Straßenaufsichtsorgane) durchgeführt werden, andererseits aber auch technische Systeme zur automatischen Mautüberwachung eingesetzt werden, kann schon aus diesem Grund keine Angabe der Zahl von Kontrollen und der dabei kontrollierten Fahrzeuge gegeben werden, die beide Kontrollarten sinnvoll abbildet.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Wie viele Verwaltungsstrafen wurden im Zeitraum von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage aufgrund der in Frage 12 abgefragten Kontrollen ausgesprochen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Delikt und Höhe der ausgesprochenen Verwaltungsstrafen)*
- *Wie viele der ausgesprochenen Verwaltungsstrafen wurden im Zeitraum von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage an EU-Frächter und drittstaatsangehörige Frächter ausgesprochen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Herkunftsland, Strafhöhe und Delikt im Sinne des Bundesstraßenmautgesetzes)*

Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie liegen diesbezüglich keine Zahlen vor. Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die nach Angaben der ASFINAG im abgefragten Zeitraum insgesamt von der Gesellschaft an die Bezirksverwaltungsbehörden gerichteten Anzeigen wegen Mautprellerei:

Zeitabhängige Maut	4. Quartal 2008	2009	2010	2011	2012	2013	1. bis 3. Quartal 2014
AT	314	3399	6197	11965	12546	9301	12155
EU (ohne AT)	187	2168	2172	3159	7241	7320	6225
Drittländer	42	254	200	252	370	369	341
Summe	543	5821	8569	15376	20157	16990	18721

Fahrleistungsabhängige Maut	4. Quartal 2008	2009	2010	2011	2012	2013	1. bis 3. Quartal 2014
AT	649	2900	3561	3518	2800	2127	1673
EU (ohne AT)	982	3190	5211	3938	2868	2029	2621

Drittländer	4	25	20	12	5	7	9
Summe	1635	6115	8792	7468	5673	4163	4303

Zu Frage 15:

- *Wie hoch waren die Gesamteinnahmen der ausgesprochenen Verwaltungsstrafen im Zeitraum von 01.10.2008 bis zum Einlangen dieser Anfrage in Bezug auf das Bundesstraßenmautgesetz? (Bitte um Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach Jahren)*

Laut Auskunft der ASFINAG wurden der Gesellschaft von den Bezirksverwaltungsbehörden im abgefragten Zeitraum folgende Beträge aus Verwaltungsstrafverfahren überwiesen:

Angaben in TEUR	4.Quartal 2008	2009	2010	2011	2012	2013	1. bis 3. Quartal 2014
Einnahmen	438	1508	1736	2223	3152	3487	1902

Zu Frage 16:

- *Sind generell Einnahmen aus Verwaltungsstrafen nach dem Bundesstraßenmautgesetz zweckgebunden?*
- *Wenn ja, wofür wurden die Einnahmen konkret verwendet?*
 - *Wenn nein, warum nicht und wofür wurden die Einnahmen konkret verwendet?*

Die Widmung von Strafgeldern erfolgt im § 24 BStMG. Eine besondere Regelung über die Verwendung der der ASFINAG zufließenden Straf gelder ist nicht notwendig, da durch den gesetzlich umschriebenen Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sichergestellt ist, dass Straf gelder allgemein für Bundesstraßenzwecke verwendet werden. Eine Auflistung der Verwendung der Straf geldeinnahmen ist daher in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde am 24.11.2014 um 13:39:01 Uhr elektronisch signiert. 2459/AB-XXV-GR: Anfragebeantwortung	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-11-24T13:19:39+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	AupFd7+fsHvIJPUGlneNV745uqcSjBcTTIFMoglfom2zQTmURVVFfsJe6Zy8LGnKpi vQuJ2eLI+btUdBF8lihuFGhL5/b1StNnL86ZKYBdfYzxtZzcBEqgLbdm5OoMS0BA RmjKT4o7NOwS7945vsCAAja+Uk4LDnkEwuEWJMVxc=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	